

Wald und Jagd

— Versuch einer politischen Analyse —

Von *Richard Plochmann*

Übermäßige Streu- und Holznutzung sowie Vieh- und Hirschweide hatten den deutschen Wald bis zum Jahr 1800 weitgehend verwüstet. Nach der Französischen Revolution haben die Herrschenden, zeitweilig auch die Bauern, die Zahl der Hirsche und Rehe drastisch reduziert. Dies war Voraussetzung für die „Goldene Aufbauzeit“ des deutschen Waldes von 1820 bis 1870. Sie endete, als die Waldbetreuer nicht nur den Wald, sondern auch die Jagd wieder „aufbauen“ wollten. Die früheren Herrscher wollten Lustgewinn aus der Jagd, die Bauern Fleisch. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde die „Hege“ Ziel der Jagd, ihr Symbol die Trophäe.

Diese „Hege“ will mehr jagdbare Tiere im Wald, als von Natur aus dort vorkommen. Dazu sind weitgehende rechtliche Voraussetzungen und finanzielle Aufwendungen notwendig. Nur der Staat und kapitalkräftige Jagdherrn hatten die dazu notwendigen Mittel. Die Wildbestände haben deshalb zunächst je nach der Kapitalkraft der Jagdherrn zugenommen. Erst das Reichsjagdgesetz von 1934 hat diese Entwicklung durch das Verbot erfolversprechender Jagdmethoden sowie die Pflicht zu „Wildzählungen“ als Grundlage der Abschußplanung und zu Trophäenschauen vereinheitlicht. Die finanziellen Mittel für eine immer umfangreichere Fütterung der Jagdtierarten stan-

den erst in der „Überflußgesellschaft“ der letzten Jahrzehnte zur Verfügung. Seitdem ist die Zahl der Hirsche und Rehe stark angestiegen und mit ihnen der Schaden im Wald. Diese Fütterung hat durch höhere Zuwachsraten und geringere natürliche Verluste beim Wild nicht zu niedrigeren, sondern längerfristig immer zu höheren Wildschäden geführt.

Der alte deutsche Wald ist auch heute noch von der „Goldenen Waldaufbauzeit“ geprägt. Seit einigen Jahrzehnten ist unser Wald durch neue Übernutzungen gefährdet. Der alte Wald durch zu viel Gift in der Luft und der junge Wald durch zu viel Verbiß der allzuvielen Rehe und Hirsche. Der deutsche Wald braucht eine neue „Aufbauzeit“.

Für diese neue „Waldaufbauzeit“ ist die Politik gefordert. Sie soll Interessenkonflikte ausgleichen. Zwischen Wald und Jagd ist dies bisher nicht gelungen. Es könnte darauf zurückzuführen sein, daß der Einfluß der Jäger in den etablierten Parteien der BRD gleich groß und jener der Waldbetreuer zu unterschiedlich war, um politisch wirksam zu werden.

Die Erfahrungen der letzten 50 Jahre haben gezeigt, daß „Wildzählung“ und Fütterungsgebot zu einer enormen Zunahme der Zahl an Rehen und Hirschen sowie zu gewaltigen Wildschäden im Wald geführt haben. Es ist zu fordern, daß keine

unbrauchbare „Wildzählung“, sondern nur der Zustand der Waldvegetation Maßstab für die Höhe des Abschusses sein darf. Rechtliche Bestimmungen, die eine wirkungsvolle Reduktion des überhöhten Bestandes an Rehen und Hirschen verhindern, sind aufzuheben. Insbesondere gilt dies für das Verbot von Drück- und Riegeljagden und des Abschusses in Wintergattern. Von entscheidender Bedeutung ist die Umwandlung des Fütterungsgebotes in ein Fütterungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt. Beim Ersatz des Wildschadens muß das äußerst komplizierte Verfahren

vereinfacht und der Waldbesitzer wie bei einem Wildschaden in der Landwirtschaft in der Lage sein, den Schaden selbst auszurechnen.

Bisher wurden die Jagdgesetze weitgehend von jagenden Politikern erlassen. Heute sollten sich alle Politiker nicht nur für die Luftreinhaltung, sondern auch für das Verhältnis von Wald und Jagd interessieren. Sie sollten die Jagdgesetze so überarbeiten, daß es möglich ist, einen Wald wieder aufzubauen, der den Bedürfnissen aller Bürger dient.

Über das Thema „Wald und Wild“, es könnte ebenso „Forstwirtschaft und Jagd“ lauten, ist schon so viel geschrieben und noch mehr geredet worden, daß man sich fragen mag, ob es erneut abgehandelt werden soll. Was kann hier schon Neues kommen außer Emotion, Aggression und Schuldzuweisung? Aber die Aktualität des Problems, man kann auch formulieren, das Versagen des Staates beim Vollzug seiner Jagdgesetzgebung, erzwingt immer wieder die erneute Diskussion, erzwingt den Versuch zur Änderung der Situation. Auszugehen ist von dem generellen Tatbestand: Die derzeit gegebene Situation von Wald und Wild ist unbefriedigend, ja unerträglich. Unerträglich für den Waldbesitz, der schweren Schaden nimmt.

Unerträglich aber ebenso für die Gesellschaft, deren Interessen gröblich verletzt werden. Und ganz besonders unerträglich in einer Existenzkrise des Waldes, wie wir sie heute erleben. Die Wald-Wild-Situation im Bayerischen Gebirgsraum, aber nicht nur in ihm, ist dabei von besonderer Brisanz. Hier treffen schwere Immissionsschäden am Wald mit Schadensbelastungen durch Schalenwild zusammen, die eine natürliche oder künstliche Verjüngung des standortsheimischen Bergmischwaldes unmöglich machen. Da im Gebirge wegen der winterlichen Bedingungen selbst die Krücke des Zaunbaues kaum Anwendung finden kann, stehen Forstwirtschaft und Jagd hier in besonderer Verantwortung. Der Bergwald kann seine Schutzaufgaben für die Gesellschaft auf Zeit nur erfüllen, wenn er mit seinen standortsheimischen Baumarten verjüngt werden kann. Dies erfordert hier Zeiträume von zwei, drei, ja vier Jahrzehnten. Wird hier keine für den Wald tragbare Lösung gefunden, so steht zu viel auf dem Spiel, um es auf die leichte Schulter nehmen zu dürfen.

Diese Aussage soll mit einer politischen Analyse begründet und daraus einige Folgerungen gezogen werden. Zuvor ist es allerdings notwendig, einen kurzen historischen Rückblick zu halten.

1. Historischer Rückblick

Im Kielwasser der großen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen in Deutschland nach

den napoleonischen Kriegen wurden noch unter dem Jagdregal der Landesherren in den meisten der verbliebenen Staaten die Wildbestände stark herabgesetzt. Rotwild wurde vielfach abgeschossen und blieb nur in Gattern erhalten. Die Rehwildbestände waren unbedeutend. Der Wald befand sich in einem erbärmlichen Zustand. Sein Wiederaufbau, der etwa 1820 begann, wäre ohne diese Reduktion des Schalenwildes nicht möglich gewesen, der Übergang von der Dreifelder- zur Fruchtwechselwirtschaft in der Landwirtschaft zumindest schwieriger. 1848 folgte die Aufhebung des Jagdregals und die Bindung von Jagd- sowie Jagdausübungsrecht an das Eigentum von Grund und Boden durch die Nationalversammlung in Frankfurt. Zwischen der landesherrlichen Jagd und dem durch Ländergesetze etablierten Revierjagdsystem verblieben einige Jahre freier Jagd während und nach der Revolution, die weitere schwere Eingriffe in den Wildbestand zur Folge hatten. Die niedrigen Wildbestände zwischen 1820 und 1870 prägten dieses halbe Jahrhundert zu einer goldenen Zeitperiode des Waldbaues. In ihr wurde der deutsche Wald ungestört vom Wild saniert, ganz gleichgültig, ob dies unter den Prämissen der Boden- oder der Waldreinertragslehre geschah.

Fruchtwechselwirtschaft und Waldsanierung führten ihrerseits aber zu reichem Nahrungsangebot wie günstigeren Deckungsverhältnissen, letztlich zu verbesserten Lebensbedingungen für das Wild. Und sie trafen zusammen mit einem neuen Selbstverständnis der Jagd, das sich nun im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts zu entwickeln begann, übrigens im wesentlichen getragen von Forstleuten.

Überspitzt kann man argumentieren: Die herrschaftliche Jagd als Vergnügen des Herrschers und als Mittel seiner Selbstdarstellung und die bäuerliche Fleischjagd werden nun allmählich abgelöst durch die bürgerliche Jagd. Sie stellt den Schutz als tragende Idee der Jagd in den Vordergrund. Schutz des Jagdtieres vor übermäßiger Bejagung, vor Feinden, vor Not, auch den Schutz vor Leiden bei der Erlegung. Hegeziele und zu ihrer Durchsetzung neue Regeln der Waidgerechtigkeit werden entwickelt, propagiert, tradiert und allmählich auch in den Jagdgesetzen verankert. Beispielfhaft beginnt

dies mit dem Abschlußverbot weiblicher Tiere und mündet in den Abschlußplan des Reichsjagdgesetzes. Es mündet auch in die großbürgerliche Jagd unserer Überflußgesellschaft mit ihren Riten, ihren Tabus und ihrem Statussymbol Trophäe. Es mündet in der Jagd, die mit der Bambi-Mentalität unserer Gesellschaft kokettiert und argumentiert, sich selbst zum angewandten Naturschutz stilisiert und dabei doch nur eine Art der Landnutzung ist und bleibt.

Die jagdliche Hege begann in unserem Jahrhundert zu wirken; die Wildbestände nahmen anfangs langsam, dann schneller wieder zu; zur natürlichen Arealausweitung einzelner Arten kommen Wieder- und Neueinbürgerung anderer hinzu. Durch die Jagdstreckenstatistiken zweifelsfrei belegt, nahmen die Wildbestände, bei Hoch- und Niederwild bis in die Sechziger-, ja Siebzigerjahre, kontinuierlich zu. Mit der Vergrößerung der Schalenwildbestände stieg zwangsläufig auch die Schadensbelastung des Waldes an. Zwei Entwicklungen ließen diese Belastungen zusätzlich überproportional zunehmen:

- Der ökonomische Zwang zur Ertragssteigerung in der Landwirtschaft führte zur Ausräumung der landwirtschaftlichen Flur. Die modernen Anbautechniken ließen die zur Verfügung stehende Äsung zum einen in der Zahl der Arten sinken und zum anderen ab Spätherbst auf ein Minimum schwinden. Viel stärker und länger als früher ist Schalenwild, in erster Linie Rehwild, für Deckung und Ernährung daher auf Wald angewiesen.
- Fast gleichzeitig hat die Öffnung und Nutzung des Waldes für Erholungszwecke die Störungshäufigkeit für das Wild enorm anschwellen lassen. Dazu kam, daß Einzeljagd mit langen Bejagungsperioden eine wirksame Selektion der Bejagten auf Scheu bewirken mußte. Auch dies mündet letztendlich in größere Schäden am Wald.

Der während der letzten eineinhalb Jahrhunderte stark ausgedehnte Anbau von Nadelbaumarten, vielfach auch dort, wo sie nicht standortsheimisch sind, hat zusammen mit der schlagweisen Bewirtschaftung dieser Wälder den Prozeß der Wildbe-

standserhöhung erkenntlich nicht behindert sondern gefördert, wohl aber die Schadensanfälligkeit des Waldes deutlich verstärkt. Hohe Schalenwildbestände haben die Rückführung dieser Bestockungen in naturnähere, die ökologisch vielfach erforderlich und auch ökonomisch wünschenswert wäre, verhindert, zumindest unwirtschaftlich verteuert. Für die Forstwirtschaft wurden die Schalenwildbestände damit zu einem Faktor, die den Forstbetrieben die Freiheit der Zielwahl und des Handels raubten und ihnen Kostenmehrungen und Ertragsminderungen aufbürdeten, die in einem krassen Mißverhältnis zum Ertrag aus der Landnutzung Jagd standen und stehen. Wie konnte es dazu kommen?

2. Politische Analyse

Zur Beantwortung dieser Frage werden Forstwirtschaft und Jagd als Subsysteme unseres politischen Systems betrachtet, um so ihr Funktionieren oder Versagen zu analysieren.

Ein politisches System hat im wesentlichen drei Aufgaben:

- Es soll die Interessenartikulation durch Interessengruppen ermöglichen, diese Interessen sammeln, bündeln und zu politischen Forderungen von Parteien umformen, sie so zu politischen Handlungsalternativen aufbereiten.
- Die Legislative hat diese Forderungen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen in Ziele und Leistungen, insbesondere Gesetze, die von der Exekutive vollzogen und deren Rechtmäßigkeit wie Einhaltung von der Judikative überwacht wird.
- Durch Erfüllung oder Nichterfüllung der Forderungen und insbesondere durch den Vollzug der Leistungen wird eine Rückkoppelung zu den Interessenten hergestellt und damit gleichzeitig eine Reglerfunktion erfüllt, die die Anpassung und Stabilisierung des Systems ermöglicht.

Wird das Problem Wald und Wild unter solchen System-Aspekten betrachtet, so ist zuerst nach den Interessen zu fragen.

Breite Gruppen der Bevölkerung, vor allem solche, die der Natur in irgend einem Sinne verbunden sind, sind daran interessiert, daß die heimischen Wildtierarten erhalten werden. Hier steht das Schutzinteresse im Vordergrund. Dieses Interesse wird von den Jägern, aber ebenso von einer großen Mehrheit der Waldbesitzer geteilt. Hier ist also Zielneutralität, selbst Zielidentität, gegeben. Die Interessen der Waldbesitzer und Waldbetreuer sind differenzierter und vielfältiger. Unter ihnen gibt es Jäger und Nichtjäger, Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer. Sie können sich in ihren Interessen recht deutlich unterscheiden. Sie werden aber alle an einem möglichst großen Nutzen aus ihrem Jagdrecht, der eine mehr am immateriellen, der andere am materiellen interessiert sein. Sie werden alle einen gewissen Wildschaden hinnehmen müssen und können. Die Toleranzgrenze solchen Schadens läßt sich aber klar ziehen. Sie ist überschritten, wenn die forstwirtschaftlichen Ziele einer ordnungsgemäßen, also einer an praktischer Erfahrung und wissenschaftlicher Erkenntnis ausgerichteten Forstwirtschaft nicht mehr oder nur mehr mit unzumutbaren Mehrkosten oder Mindererträgen erreicht werden können. Die Grenze läßt sich in Schadenswerten, physischen oder monetären, eindeutig festlegen. Sie ist selbst dann überschritten, und dies ist wichtig, wenn der Schaden abgegolten wird. Das Interesse des Waldbesitzers liegt eindeutig nicht auf der Schadensentgeltung, sondern auf der Gewährleistung eines strikten Schutzes vor übermäßigen Wildschäden.

Die Jäger nun wiederum haben ein Interesse an möglichst artenreichen und gesunden Wildbeständen, aber insbesondere an solchen, die bejagbar sind. Ein Auerhahn, dessen Bejagung wegen der Gefährdung seiner Art verboten ist, verliert natürlich an jagdlichem Wert. Der Begriff bejagbar ist aber umfassender. Auch Wildarten, die gesetzlich bejagt werden können, sind ganz unterschiedlich bejagbar. Für einen Berufsjäger mit Zeit und bestem handwerklichen Jagdkönnen ist noch ein noch sehr niedriger Wildbestand bejagbar, der es für den Hobbyjäger mit wenig Zeit und wenig Können schon lange nicht mehr ist. Bejagbarer Wildbestand ist also ein

unbestimmter Begriff, der sehr unterschiedlich hoch angenommen werden kann. Er läßt sich zwar leicht in physischen Werten festsetzen, dann tragbare Wilddichten genannt. Sie aber lassen sich eben nicht eindeutig ableiten und begründen und schon gar nicht in ihrer Einhaltung kontrollieren.

Die Interessenanalyse zeigt also, daß zwischen tragbaren Wildbeständen im Sinne des Waldbesitzers, weil hinnehmbarer Schaden, und tragbaren im Sinne des Jägers, weil bejagbare Dichten, Unterschiede bestehen können, ja realiter auch bestehen, die zu Interessenkonflikten führen.

Das gesellschaftliche Interesse an der Erhaltung der heimischen Wildtierbestände wie auch der Interessenkonflikt über die Höhe tragbarer Dichten bei einzelnen Wildtierarten zwischen Waldbesitzern und Jägern erfordern und rechtfertigen das Tätigwerden des politischen Systems. Es wurde festgestellt, daß Interessen umgeformt werden müssen in Forderungen, und dies sei Aufgabe der politischen Parteien. Diese Aufgabe haben sie auch auf dem jagdlichen Sektor seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommen. Nur — und dies ist ein interessantes politisches Phänomen — führte dies nicht zu unterschiedlichen Handlungsalternativen, sieht man einmal von den Grünen im Bundestag und in einzelnen Landtagen in jüngster Zeit ab. Die jagdpolitischen Forderungen unserer etablierten Parteien haben sich im Grundsätzlichen nicht unterschieden und tun es auch heute nicht. Die Jagdgesetze in Bund und Ländern sind vielfach ohne substantielle parteipolitische Divergenzen und daher auch mit Zustimmung oder Stimmenthaltung der jeweiligen Opposition über die parlamentarische Bühne gegangen. Eine genauere Untersuchung dieses Tatbestandes ist nicht bekannt. Sie könnte mit der Hypothese angestellt werden, daß der Einfluß von Jägern in allen Parteien etwa gleich groß und jener von Forstwirten gleich gering ist.

Es soll nun nach den Lösungen, im Jargon der Politikwissenschaft nach den Leistungen gefragt werden, die das politische System für die unterschiedlichen Interessen fand. Man greift dazu am besten zurück auf das Reichsjagdgesetz des Jahres

1934, dessen Regelungen auch nach einem halben Jahrhundert fast unverändert in die bundesrepublikanische Jagdgesetzgebung übernommen blieben.

Schon das Vorwort dieses Gesetzes stellt das Ziel klar heraus: „das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen, damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildbestand entstehe und erhalten bleibe“. Den Interessen des Faunenschutzes soll dazu durch Verweigerung oder Gewährung von Schußzeiten für bejagbare Tiere Rechnung getragen werden. Bei den für die Jagd besonders wichtigen und für Land- und Forstwirtschaft kritischen Arten des Schalenwildes, mit Ausnahme der Wildschweine, wurden weitergehende staatliche Eingriffs- und Lenkungsmechanismen, die Abschußpläne, eingeführt. Die Abschußplanung soll dabei nach den Intentionen des Gesetzgebers mehrere Aufgaben erfüllen:

- Sicherung der Arterhaltung
- Hege bejagbarer Bestandesdichten
- Anpassung der Bestandesdichten an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse
- Begrenzung der Bestandesdichten nach oben zur Vermeidung größerer Schäden in Land- und Forstwirtschaft.

Die Abschußplanung war zur Verwirklichung dieser Funktionen — und ist es zum Teil noch heute — in ihrem Vollzug gebunden an sogenannte Sollwild-dichten, d. h. Stückzahlen je Quadratkilometer, bei denen man die vier Funktionen als erfüllbar ansah oder sieht. Die Abschußplanung ist verbindlich für den Jagdausübungsberechtigten. Allerdings ist nur das Über- und nicht auch das Unterschreiten eines Abschußplanes strafbewehrt. Wohl aber können Anordnungen zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens von Jagdbehörden getroffen werden. Zum Schutz der Wildtierarten vor zu starker Bestandesreduzierung wurden darüber hinaus eine mit der Zeit wachsende Liste von Geboten und Verboten bei der Jagdausübung erlassen. Zu ihnen ist auch das Gebot der Fütterung in Notzeiten zu zählen.

Da der Gesetzgeber trotz aller Regelungsfreudigkeit und Abschußplanungsperfektion selbst das Ein-

treten von Wildschäden bei Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht ausschließen mochte und konnte, hielt er an der Entschädigungspflicht von Wild- und Jagdschaden fest, die bereits die Jagdgesetze in der Mitte des 19. Jahrhunderts begründet hatten. Gerade diese Pflicht zur Schadensentgeltung wurde als Regelmechanismus angesehen. Man ging davon aus, daß hohe Geldleistungen für Wildschäden zu Bestandesabsenkungen führen würden, die dann die Schäden unter die Toleranzgrenze sinken ließe.

Prüft man insgesamt die Jagdgesetzgebung kritisch auf die Berücksichtigung der Interessen von Naturschützern, Jägern, Land- und Forstwirten, so muß man dem Gesetzgeber zugestehen, daß er sich um einen fairen Ausgleich der Interessen bemühte und auch Instrumente zur Lösung der offensichtlichen Konflikte bereitstellte. Wenn es trotzdem nicht gelang, die Ziele des Gesetzgebers zu verwirklichen, so müssen die Gründe anderswo gesucht werden. Entweder waren dann die Regelungsmechanismen für die praktische Anwendung unbrauchbar oder sie wurden — bewußt oder unbewußt — nicht oder falsch zur Anwendung gebracht.

Zu diesen Fragen sei nun eine Antwort gesucht.

Im Zentrum steht auch hier die Abschußplanung. Als ihr Ergebnis kann man feststellen: Sie hat zu einer beträchtlichen Erhöhung der Wildbestände geführt. Dies wird deutlich aus den einzigen einigermaßen sicheren statistischen Nachweisen, die uns zur Verfügung stehen, den Jahresstrecken. Sie haben im Vergleich der Jahre 1936/39 und 1981/82 in der Bundesrepublik zugenommen, beim Rotwild um knapp 46, beim Rehwild um 78, beim Damwild um 293 und beim Muffelwild um 773 Prozent, dies obwohl die Jagdfläche in den dazwischenliegenden 45 Jahren abnahm und die Lebensbedingungen für das Wild sich verschlechterten. Diese Zahlen sind der Statistik des Deutschen Jagdschutzverbandes entnommen. Zwischen 1970 und 1980 lagen die Steigerungsprozente noch höher, bei einzelnen Wildarten erheblich höher. Die Daten weisen nach, daß die Abschußplanung zwei ihrer Funktionen, nämlich die Sicherung der Arterhaltung, wie auch die

Hege bejagbarer Bestandesdichten uneingeschränkt erfüllt.

Für die beiden anderen Funktionen, die Anpassung der Bestandesdichten an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse und ihre Begrenzung zur Vermeidung größerer Schäden in Land- und Forstwirtschaft kann dies ebenso uneingeschränkt verneint werden. Der statistische Nachweis darüber ist schwieriger zu führen. Es liegen zwar eine große Anzahl lokaler und regionaler Erhebungen vor, aber eben keine Daten für die Bundesrepublik, etwa aus einer Waldinventur, wie dies in Österreich der Fall ist. Die einzige bekannte Hochrechnung für die Bundesrepublik, die SPEI-DEL publizierte, kam für 1981 auf einen wirtschaftlichen Wildschaden der Forstwirtschaft von durchschnittlich 50,—DM/ha/a. Einen Hinweis liefern auch die Aufwendungen der staatlichen Forstverwaltungen für den Schutz gegen Wildschäden. Sie lagen 1982 in Bayern bei etwa 15 Millionen DM oder 20,30 DM je ha Betriebsfläche. Bereits die Schutzkosten lagen damit doppelt so hoch wie die Einnahmen aus der Jagd. Über die Höhe der Schäden und zu der Frage, auf welchen Teil der Betriebsfläche die Wirtschaftsziele tatsächlich verwirklicht werden konnten, liegen keine Angaben vor. Wenn man die Aussage akzeptiert — und keine unvoreingenommene Auseinandersetzung mit der Fülle des vorliegenden Materials muß eigentlich dazu führen —, daß die Abschlußplanung ihre zwei letztgenannten Funktionen nicht erfüllte, dann stellt sich die Frage: woran lag das? Im Verfahren der Abschlußplanung selbst sind dafür im wesentlichen drei Faktoren verantwortlich:

1. Das Verfahren der Abschlußberechnung ist unbrauchbar. Wir wissen heute, daß Schalenwildbestände sich nur mit hohen, wenn auch bei unterschiedlichen Tierarten unterschiedlich hohen Fehlerprozenten zählen lassen. Zählergebnisse liegen unter, meist weit unter den tatsächlichen Bestandeszahlen. Sie sind zur Herleitung des Abschusses damit ungeeignet. Zählmethoden wie alle weiteren Kriterien der Abschlußberechnung, von Geschlechtsverhältnis über Zuwachs bis zu Zu- und Abwanderung unterliegen der schwer kon-

trollierbaren Gefahr ihrer Manipulation nach oben wie unten. Und selbst Abschlußergebnisse können verfälscht werden, solange nicht der körperliche Nachweis direkt nach der Erlegung obligatorisch ist.

2. Die vom Gesetzgeber eingesetzten Jagdbeiräte führen nicht zum gewollten Interessenausgleich bei der Abschlußfestsetzung. Dies hat zum einen seinen Grund in der mangelnden Sachkompetenz der Jagdbehörde und damit ihrer Abhängigkeit von Jagdberater und Jagdbeirat. Es hängt dies aber ebenso an der Zusammensetzung der Jagdbeiräte selbst, in denen der Waldbesitz als der am stärksten betroffene Grundbesitz nur mit einer Stimme vertreten ist. Daß darüber hinaus von Jagdbeiräten andere als die vom Gesetzgeber gewollten Interessen vertreten werden, ist eine oft geführte Klage, die ebenso schwer zu beweisen wie zu widerlegen ist.
3. Der Waldbesitz hat es über lange Jahre hinweg versäumt, die Verantwortung der Jagdbehörden für den zielgerechten Vollzug der Jagdgesetze gerichtlich überprüfen und feststellen zu lassen. Es ist das große Verdienst eines Waldbesitzers in Rheinland-Pfalz, daß er dazu nun eine unmißverständliche Entscheidung in letzter Instanz herbeigeführt hat: Wald geht vor Wild.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus mit einer Vielzahl von Geboten und Verboten in die Art der Jagdausübung und die Möglichkeit zur Erlegung von Jagdtieren eingegriffen. Dies sei nur an einem Beispiel aus der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz vom 23. 2. 1983 demonstriert: Für die Güte von mittelalten Damhirschen der Klasse II b ist dort festgelegt: „Spießler, Hirsche mit Geweihen, deren Verbreiterung im oberen Stangenbereich unter 6 cm liegt, Hirsche mit beidseitig fehlerhaften Schaufeln (Schlitzschaufeln, zerrissene Schaufeln, Karoschaufeln, schwerstartige Schaufeln, Schaufeln unter 25 cm und deren Kombination), ab 4. Kopf Hirsche mit einer durchschnittlichen Stangenlänge unter 50 cm oder einer Schaufelbreite beidseitig unter 10 cm.“

Dazu muß man dann noch wissen, daß auf solche Tiere der Güteklasse II b nur mit Büchsenpatronen von mindestens 6,5 mm Kaliber und einer Auftreffenergie auf 100 m von mindestens 2000 Joule überhaupt geschossen werden darf und auch dies nur, wenn das Geweihgewicht unter 2,3 kg liegt. Die Liste der Beispiele ließe sich eindrucksvoll verlängern. Es bedarf wohl aber keiner zusätzlichen Ausführungen, um Ausmaß und Perfektion der staatlichen Eingriffe aufzuzeigen.

Einzugehen ist allerdings noch auf das Gebot zur Fütterung des Wildes in Notzeiten. Lassen wir dabei einmal außer Betracht, ob dieses Gebot für alle jagdbaren Wildarten oder nur für einige gilt, und wenn ja, dann warum und wie man rechtlich festlegen will, wann für eine bestimmte Wildart eine Notzeit gegeben ist. Wie schwierig das ist, zeigt ja etwa die Diskussion um Sinn oder Unsinn einer Herbstmastsimulation bei Rehwild in den letzten Jahren. Es geht hier um etwas anderes: Auch von Jägerseite ist unbestritten, daß Fütterung eben nicht nur zur tierschützerisch gewünschten Linderung sogenannter Not — letztlich zum Schutz gegen Bestandesverluste eingesetzt wurde, sondern ganz bewußt auch zur Verbesserung der Kondition und insbesondere der Trophäen bei Schalenwildarten. Über die Ausschaltung natürlicher Selektion und die Erhöhung der Fruchtbarkeit mußte dies zur Anhebung der Bestände vielfach über landeskulturell tragbare Höhen hinaus und gleichzeitig auch über die Tragfähigkeit des Lebensraumes der Art führen. Nach aller praktischen Erfahrung werden dann die Schäden am Wald trotz bestgemeinter Fütterung nicht kleiner sondern größer. Man mag dazu stehen, wie man will, eines ist wohl unbestreitbar: Die Fütterungspraxis der letzten ein bis zwei Jahrzehnte hat nicht zu einer Entlastung, sondern zur Verschärfung der Wald-Wild-Problematik entscheidend beigetragen.

Kommen wir nun noch zur Beurteilung der Entgeltungspflicht von Wildschäden. Der hier angenommene Regelmechanismus funktionierte auch nicht. Enorme Wildschäden haben erkenntlich nicht zu Bestandsreduzierungen geführt, mit einer Ausnahme, die kennzeichnend ist, gerade auch für die

politische Seite des Problems. Als die Bestände von Wildschweinen in den Nachkriegsjahren zunahmen und zu beträchtlichen Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen führten, da wurde sehr rasch für Abhilfe gesorgt, aus zweierlei Gründen:

- Zum einen war der politische Druck der Bauern so stark, daß sich die Jäger ihm schnell beugten
- und zum anderen mußte hier der Schaden auf Heller und Pfennig abgegolten werden und das konnte schmerzhaft teuer werden.

Warum war das bei Schäden anderer Schalenwildarten im Wald nicht ähnlich? Es ist bei der Beantwortung dieser Frage an zwei Tatbeständen nicht vorbeizukommen.

1. Beim Schutz des Waldes vor Wildschäden hat die Forst- von der Landwirtschaft noch nie ernsthafte Unterstützung im politischen Raum erfahren. Ihre eigene Interessenvertretung war zur politischen Durchsetzung dieses Schutzes nicht in der Lage; teils weil sie sich lange Jahre gar nicht ernsthaft darum bemühte, teils weil es ihr an politischem Gewicht gebrach.
2. Der Regelmechanismus selbst konnte gar nicht greifen, da nur ein Bruchteil der Schäden tatsächlich entgolten wurde und wird.

Eine am Lehrstuhl für Forstpolitik und Forstgeschichte in München von W. MERGNER erstellte Dissertation ist u. a. auch den Gründen dieses Tatbestandes bei bäuerlichen Waldbesitzern Oberbayerns nachgegangen. Die auf einer Befragung basierende Untersuchung kam zu folgenden, hier nur sehr verkürzt darstellbaren Ergebnissen:

- Ein sehr hoher Prozentsatz der Waldbesitzer ist sich der Schäden an ihrem Wald bewußt. Sie schätzen im Schnitt Schadensbeträge ein, die erheblich über den Einnahmen aus der Jagdverpachtung lagen, etwa beim Dreifachen.
- Im Gegensatz zur Landwirtschaft ist der Bauer nicht in der Lage, die Höhe des in seinem Wald eingetretenen Schadens richtig zu beurteilen, und zwar weder bei Schäl- noch bei Verbiß- oder Fegeschaden.

- Trotz der hohen angenommenen Schäden verzichteten mehr als 50 Prozent der Befragten von vorneherein auf eine Schadensanmeldung. Nicht einmal 10 Prozent setzten eine Geldentschädigung durch.
- Nur rund 7 Prozent der tatsächlich ermittelten Schäden wurden auch entgolten.
- Die Furcht, sich durch eine Schadensforderung Ärger und Verdruß mit Jäger und Nachbarschaft einzuhandeln, die geringe Bedeutung des angenommenen Schadens, bezogen auf die wirtschaftlichen Ergebnisse des bäuerlichen Gesamtbetriebes und die Unsicherheit über die tatsächliche Schadenshöhe wurden als die hauptsächlichen Motive für den Verzicht auf Schadensersatzforderungen genannt.

Wenn sich auch die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht auf andere Räume direkt übertragen lassen, so kann doch davon ausgegangen werden, daß die Verhältnisse in anderen Gebieten im Grundsätzlichen gleichgelagert sind. Sie sind gegeben, wo der Jagdpächter vertraglich zur Entschädigung im Einzelfall verpflichtet ist. Das Problem wird erheblich verschärft, wenn eine Schadenspauschalierung vereinbart wurde. Hier kann sich der einzelne geschädigte Jagdgenosse, der einen Schaden über die Pauschalierung erleidet, nicht mehr an den Jagdpächter sondern nur mehr an seine Genossenschaft zur Entgeltung wenden. Diese Verdrußbarriere ist dann für den Geschädigten völlig unüberwindbar, während der pauschalierte Schadensbetrag für den Pächter ein kalkulierbarer Posten seiner Jagdkosten ist, der mit Sicherheit nicht mehr als Regelmechanismus zur Vermeidung von Schäden dienen kann, eher zum unkontrollierten Anheben der Bestände anregt.

Fassen wir zusammen: Die in den Jagdgesetzen zum Schutz der Forstwirtschaft vor unangemessenen Wildschäden eingesetzten Instrumente haben sich zur Erreichung tragbarer Schalenwildbestände als untauglich erwiesen; teils weil sie fehlerhaft, teils weil sie entgegen den Annahmen der Gesetzgeber, teils weil sie überhaupt nicht zur Anwendung kamen und kommen.

3. Folgerungen

Soweit also die politische Analyse. Es wäre nun am einfachsten, hier abzuschließen und es jedem selbst zu überlassen, welche Folgerungen er ziehen will. Es sollen aber doch einige Vorschläge unterbreitet werden, obwohl hier naturgemäß der eigentliche Zündstoff zum Streit liegt. Solche Vorschläge müssen sich heute fast utopisch ausnehmen. Zu fest haben sich die Hegeideale und die Waidgerechtigkeitstabus in den Köpfen festgezurr, zu wenig fundiert ist der Anspruch von Jagd als angewandtem Naturschutz im Wissen um die ökologischen Zusammenhänge von Wildtier und seinem Lebensraum und zu gering ist die Anteilnahme einer breiteren Öffentlichkeit am Klagelied von Wald und Forstwirtschaft. Aber wer politisch agieren und nicht resignieren will, der muß seine Interessen wie seine Vorstellungen und Forderungen klar artikulieren.

Die Erfahrungen der letzten 50 Jahre mit der Abschlußplanung, ihren Kriterien wie ihren Grenzen, haben erwiesen, daß sie zur Herstellung von Wilddichten, die den Zielen der Jagdgesetze entsprechen, nicht brauchbar ist. Eine Bestandesgefährdung der von ihr betroffenen Arten, ist nirgends gegeben. Fast ausnahmslos sind die Schalenwildbestände den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen nicht angepaßt, die Schäden der Forstwirtschaft, wirtschaftliche wie ökologische Schäden, übertreffen weit die Toleranzgrenze. Die Abschlußplanung hat diese Situation nicht zu verhindern gewußt, sie tatsächlich erst entstehen lassen. Die logische Folgerung daraus müßte die Forderung nach der gesetzlichen Aufhebung der Abschlußplanung sein. Dies ginge sicher zu weit. Zwei Alternativen stehen dann offen:

1. Die Abschlußplanung strikt an den Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu binden und die Abschüsse so lange zu erhöhen, wie ihren Vollzug wirkungsvoll zu kontrollieren, bis die standortstauglichen Baumarten ohne Schutzmaßnahmen verjüngt werden können. Die Reduktion muß allerdings ergänzt werden durch eine Reihe von Maßnahmen der Wildpflege, wie etwa räumliche Steuerung der

Bestände, gerade zur artgerechten Überwinterung Ausweisung von Schutzgebieten, Anwendung von Waldbauverfahren mit geringer Schadensdisposition. Auch die Forstwirtschaft muß ihren Beitrag zur Lösung des Problems leisten, oder

2. zumindest das Rehwild aus der Abschlußplanung herausnehmen, da eine Bestandeskontrolle bei ihm am schwierigsten ist. Dies könnte entweder durch einen Ausschluß des Rehwildes analog dem Schwarzwild aus der Abschlußplanung oder durch deren Umwandlung von einer Ist- in eine Kann-Bestimmung erfolgen.

Es sollte des weiteren gefordert werden, die Jagdgesetze und Jagdverordnungen rigoros auf jene Verbote und Gebote zu durchforsten, die eine wirkungsvolle Bestandesreduzierung erschweren. So ist es etwa nicht einzusehen und auch nicht zu begründen, wieso die Festlegung von Güteklassen bei Trophäenträgern eine staatliche Ordnungsaufgabe sein soll. Dies kann keine staatliche Aufgabe sein, da sie nicht aus den Zielen der Jagdgesetze ableitbar ist. Wenn der Gesetzgeber überhaupt Regelungen für die Hege und damit Bestandesstrukturen erlassen will, dann genügen solche für Altersklassen vollauf. Wenn Jägerorganisationen weiter gehen wollen, bleibt ihnen dies intern unbenommen. Es ist ebenso wenig einzusehen, warum etwa der Schuß aus dem Autofenster verboten, jener über das Autodach aber erlaubt sein soll. Die Gefahr Schaden anzurichten ist bei der zweiten Methode größer als bei der ersten. Der Forderungskatalog auf Durchforstung muß gehen bis zur Aufhebung von Beschränkungen bei Drück- und Riegeljagd oder des Abschlußverbotes in Wintergattern.

Damit ist bereits die Fütterungsfrage angesprochen. Die Forstwirtschaft muß hier fordern, daß Fütterung nicht weiterhin zur Bestandesanhebung und Trophäenverbesserung eingesetzt wird. Dies widerspricht an sich schon Sinn und Inhalt der Jagdgesetzgebung, die allerdings bei der derzeitigen Regelung einen breiten Auslegungsrahmen offenhält. Auch hier sollte man nach Tierart und Lebensraum differenziert unterscheiden. Sind Lebensräume

von Wildtierarten noch einigermaßen intakt — dies trifft für Rehwild auf großen Flächenarealen zu —, dann bedarf es ganzjährig keiner Fütterung. Ist der Lebensraum einer Art durch menschliche Einwirkung beschnitten, wie etwa beim Rotwild in Gebirgsvorkommen, so wird eine Erhaltung der Art dort ohne Fütterung nicht möglich sein. Es erscheint daher richtig, zu fordern, das derzeitige Fütterungsgebot in Notzeiten in ein Fütterungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt umzuwandeln. Dadurch ließe sich ein Mißbrauch der Fütterung leichter verhindern als mit der derzeitigen Regelung. Im übrigen sollte die Forstwirtschaft das ihr Mögliche beitragen, um Deckungs- und Nahrungsangebot für die Wildtierarten zu verbessern und die Störhäufigkeit zu senken. Es sollte in diesem Zusammenhang überlegt werden, ob dazu nicht auch ganz andere Bejagungsstrategien erforderlich sind.

Abschließend ein Wort zur Wildschadensentgeltung. Die Forstwirtschaft sollte hier fordern, daß eine Wildschadenspauschalierung in Jagdpachtverträgen gesetzlich verboten wird. Die Beratungs- und Betreuungsgorgane des Kleinprivatwaldes sollten darüber hinaus die Waldbesitzer über ihre Rechte und Möglichkeiten bei Wildschadenentgeltung unterrichten und ihre Amtsträger in Jagdgenossenschaften oder Jagdbeiräten über ihre Rechte und Pflichten gründlich schulen.

Dieser Katalog enthält nicht nur die wichtigsten Forderungen.

Sollte es auf Dauer wirklich unmöglich sein, solche sachlich begründbaren Forderungen durchzusetzen? Wenn der Waldbesitz seine wirklichen Interessen im Bereich der Jagdpolitik geschlossen und energisch vertritt, wenn er sich dazu seiner Bundesgenossen in Landwirtschaft und Naturschutz versichert, dann wird er auch die politische Partei finden, die seine Interessen vertritt. Letztlich geht es dabei um Bewahrung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Waldes, wie auch seiner ökologischen Funktionsfähigkeit. Dies sind Interessen von Waldbesitz und Allgemeinheit, die jenen einer Jagd nicht entgegenstehen, die sich am gesunden Wildtier und seinem intakten Lebensraum

orientiert. Hier gibt es Interessenkonflikte und wird es sie geben, aber keine unüberbrückbaren Gegensätze. Die Auseinandersetzungen um die jeweiligen Interessen werden hart und langwierig sein. Sie wurden nicht immer fair geführt und dies wird auch in Zukunft nicht immer so sein. Aber Wald und Wild lassen sich nicht trennen. Dies bindet Forstwirtschaft und Jagd ebenso zusammen wie der Tatbestand, daß beide zutiefst konservative Ziele verfolgen. Mit diesen Sätzen soll nicht in abschließender Harmonie und Verbrüderung gemacht werden. Aber es soll zum Ausdruck kommen, daß Forstwirtschaft und Jagd eine Menge verbindet. Es ist letztlich die Aufgabe der Waldbesitzer und Waldbetreuer, den Jägern klarzumachen, daß sie auch in ihrem eigensten Interesse nicht die der anderen übersehen und schon gar nicht mißachten dürfen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Richard Plochmann
Lehrstuhl für Forstpolitik und Forstgeschichte
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Schellingstraße 12/II
8000 München 40

Literatur:

- A n o n y m u s:** Jahresbericht 1982 der Bayerischen Staatsforstverwaltung
- D e u t s c h e r J a g d s c h u t z V e r b a n d e. V.,** 1983: DJV Handbuch, Jagd aktuell, Mainz
- E n g l a e n d e r, C.,** 1983: Das Jagdrecht in Rheinland-Pfalz, Mainz
- G o s s o w, H.,** 1983: Zur geschichtlichen Entwicklung der Beziehungen zwischen Jagd und Waldwirtschaft. Centralblatt für das gesamte Forstwesen, Heft 2/3
- H o f m a n n, R. R., K i r s t e n, N.,** 1982: Die Herbstmast-Simulation. Untersuchungsergebnisse und kritische Analyse eines praxisorientierten AKWJ-Projektes zur Problematik der Schalenwildfütterung. Schriftenreihe des AKWJ, Heft 9
- M a n t e l, K.,** 1934: Reichsjagdgesetz, München-Berlin
- M e r g n e r, W.,** 1983: Einfluß des Schalenwildes auf die bäuerliche Waldwirtschaft. Forstl. Forschungsberichte München, H. 56
- P l o c h m a n n, R.,** 1977: Jagdgesetzgebung und Waldpflege. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H. 27
- P l o c h m a n n, R.,** 1984: Bemerkungen zur Rolle der Jagdgenossen bei der Durchsetzung tragbarer Wildbestände im Wald. Der Forst- u. Holzwirt, H. 2
- S c h r ö d e r, W., E i s f e l d, D., E l l e n b e r g, H. und G o s s o w, H.,** 1983: Die Herbstmast-Simulation. Ein Irrweg der Hege; Stellungnahme zu einem von Prof. Dr. R. R. Hofmann und N. Kirsten vorgestellten Konzept zur Fütterung von Reh- und Rotwild.
- S p e i d e l, G.,** 1979: Die wirtschaftlichen Schäden durch Verbiß und Schälen des Reh- und Rotwildes. Sozialp., jagdp., verw.- und führ. techn. Gegenwartsfragen. Landesforstverwaltung Stuttgart, S. 43—66
- S p e i d e l, G.,** 1981: Gedanken zur gegenwärtigen Situation und den künftigen Problemen der forstwissenschaftlichen Forschung. Forstwiss. Centralblatt, 100. Jg., H. 1



Bild 1 Streunutzung in verarmtem Kiefernwald

Übermäßige Streu- und Holznutzung sowie Vieh- und Hirschweide hatten den deutschen Wald bis zum Jahr 1800 weitgehend verwüstet.



Bild 2 Etwa 130-jähriger, ökologisch und ökonomisch optimaler Mischwald

Nach der Französischen Revolution haben die Herrschenden, kurzfristig auch die Bauern, die Zahl der Hirsche und Rehe drastisch reduziert. Dies war die Voraussetzung für die „Goldene Wiederaufbauzeit“ des deutschen Waldes von 1820 bis etwa 1870.



Bild 3 Förster beim Wildfüttern um 1870

Die „Goldene Aufbauzeit“ des deutschen Waldes endete, als die Förster nicht nur den Wald, sondern auch die Jagd wiederaufbauen wollten. Die „Hege“ wurde Ziel der Jagd, ihr Symbol die Trophäe.



Bild 4 Wertvolle alte Mischwälder und junge Fichten-Reinbestände

Die jagdliche „Hege“ will mehr jagdbare Tiere im Wald, als von Natur aus dort vorkommen. Die Folge war eine weitgehende Veränderung der Bodenvegetation und der weitgehende Verlust der Mischbaumarten. Aus ökologisch und ökonomisch hochwertigen Mischbeständen wurden in weiten Bereichen instabile Fichten- oder Kiefern-Reinbestände.



Bild 5 Hirsche an einer Fütterung im Hochgebirge

Die Fütterung der Hirsche und Rehe ist sehr teuer. Sie wurde in der heutigen aufwendigen Form erst in unserer „Überflußgesellschaft“ möglich. Die Zahl der Hirsche und Rehe ist stark angestiegen. Diese Form der Fütterung hat durch höhere Zuwachsraten und geringere natürliche Verluste beim Jagdwild nicht zu niedrigeren, sondern längerfristig immer zu höheren Wildschäden geführt.



Bild 6 Nach dem Schälen durch Hirsche angefaulte und teilweise schon abgebrochene Bäume

Die weit übertriebene moderne Fütterung des Jagdwildes hat längerfristig überall zu höheren Wildschäden geführt. Ursache dafür sind höhere Zuwachsraten und geringere natürliche Verluste beim Jagdwild.



Bild 7 Stark verbissene junge Laubbäume unter abgestorbenen alten Bäumen

Der deutsche Wald erlebt eine neue Notzeit. Die alten Bäume sterben durch die Luftverschmutzung, die jungen Bäume durch eine falschverstandene Jagd.



Bild 8 Junge Tannen in einem alten Mischwald

Auch unsere Kinder und Kindeskiner sollen einen naturnahen und gesunden Wald nutzen und sich in ihm erholen können. Der deutsche Wald braucht dazu aber eine neue „Wiederaufbauzeit“; dazu muß der junge Wald aber rasch und weitgehend ungestört aufwachsen können.

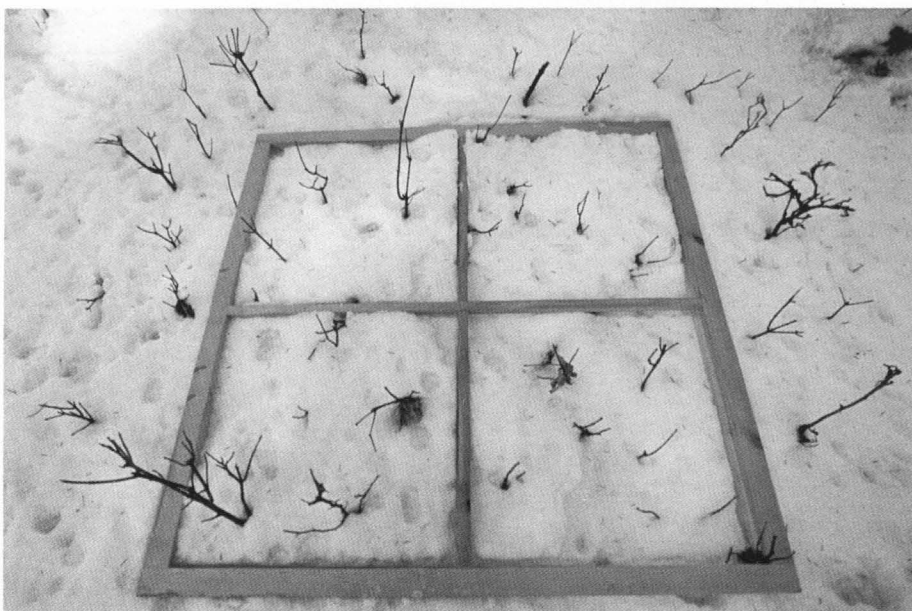


Bild 9 Aufnahme der Anzahl verbissener junger Bäume

Der Wildverbiß muß wieder bis in naturnahe Größenordnungen abgesenkt werden. Für die Höhe des Abschusses darf nicht länger eine unbrauchbare „Wildzählung“ maßgebend sein; er darf sich nur nach dem Zustand der Waldverjüngung richten. Die Politiker sollten die Jagdgesetze so überarbeiten, daß es möglich ist, einen Wald wiederaufzubauen, der den Bedürfnissen aller Bürger dient.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [50_1985](#)

Autor(en)/Author(s): Plochmann Richard

Artikel/Article: [Wald und Jagd - Versuch einer politischen Analyse - 33-48](#)